

Volker Busch-Geertsema
Psychosoziale Hilfen im SGB II und SGB XII
Rechtliche Grundlagen
Risiken und Schnittstellen
Unterschiedliche Organisationsansätze

Kurzexpertise im Auftrag der
Bremischen Straffälligenbetreuung,
des Vereins für Innere Mission (Sozialzentrum) und der Drogenhilfeträger
Hohehorst gemGmbH und Ambulante Drogenhilfe Bremen gemGmbH

Bremen, Juni 2005

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG.....	3
2. DIE NEUE RECHTSLAGE: PSYCHOSOZIALE HILFEN IM SGB II UND IM SGB XII	4
2.1 Anspruchsberechtigung, Leistungsarten, Zuständigkeiten nach SGB II.....	4
2.2 Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII für Leistungs- berechtigte nach SGB II, aber Fortbestand der Auffangfunktion der Sozialhilfe in allen übrigen Fällen.....	6
2.2.1 Hilfen in besonderen Lebenslagen	6
2.2.2 Schuldnerberatung	10
2.2.3 Mietschuldenübernahme	12
2.3 Zusammenfassung zur Rechtslage und den organisatorischen Konsequenzen.....	13
3. ZUR ORGANISATORISCHEN UMSETZUNG DER NEUEN RECHTSLAGE	15
4. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR BREMEN.....	18
5. LITERATUR.....	20

1. Vorbemerkung

Die Organisation persönlicher Hilfen für unterstützungsbedürftige Haushalte im Bereich der Drogenhilfe, der Straffälligenhilfe und der Wohnungslosenhilfe ist mit Einführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und der Überführung des Sozialhilferechts (vormals BSHG) sowie der Grundsicherung für Ältere und dauerhaft Erwerbsgeminderte (vormals GSiG) ins SGB XII vor neue Herausforderungen gestellt. Gerade bei den genannten Zielgruppen ist das Prinzip der „Hilfen aus einer Hand“ und das Ziel der Verhinderung von „Verschiebebahnhöfen“ durch die neue Gesetzeslage keineswegs erreicht, häufig werden sogar genau konträre Effekte dadurch bewirkt.

Durch das neue SGB II werden den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soziale Integrationsleistungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung und „Psychosoziale Betreuung“ als Kann-Leistungen ermöglicht, wenn sie für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind (§ 16 Abs. 2 SGB II).¹ In der Praxis blieb dabei bislang die Abgrenzung dieses Leistungsspektrums von den auch weiterhin im Sozialhilferecht (SGB XII) vorgesehenen Hilfen, insbesondere den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67/68 SGB XII) und den Eingliederungshilfen (§§ 53/54 SGB XII) oft noch unklar. Es kommt auch häufiger zu Missverständnissen, welche Hilfeleistungen wann infrage kommen bzw. durch individuelle Rechtsansprüche gesichert sind. Die Gefahr von Doppelstrukturen und Zuständigkeitsstreitigkeiten bei einer organisatorischen Aufspaltung der entsprechenden Hilfen im SGB II und im SGB XII liegt auf der Hand.

In vielen Kommunen ist die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen in die Praxis noch nicht abgeschlossen. Die Auffassungen über die korrekte Auslegung der neuen rechtlichen Regelungen divergieren und es werden unterschiedliche Wege zur Organisation der Hilfen und zur Regulierung der sich ergebenden Schnittstellen zwischen den Regelungen in SGB II und SGB XII beschritten. Die Risiken der neuen Gesetzeslage und die Folgen unterschiedlicher Organisationsformen lassen sich jedoch bereits absehen. Inzwischen liegt auch eine Reihe von Einzelkommentierungen anerkannter Fachleute zu strittigen Rechtsfragen vor und es wurden Empfehlungen entwickelt, wie die psychosozialen Hilfen bedarfsgerecht gestaltbar sind.

In der Stadt Bremen wurde – wie in den meisten bundesdeutschen Kommunen – zur Umsetzung der Aufgaben nach SGB II eine Arbeitsgemeinschaft zwischen der Stadtgemeinde und der Agentur für Arbeit, Bremen, nach § 44b SGB II gegründet, die in Bremen den Namen „Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAG-IS)“ trägt. Die Gründung erfolgte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 53 ff. SGB X. Im Gegensatz zu einer Reihe von anderen Kommunen hat die Stadt Bremen dieser Arbeitsgemeinschaft (in § 3 Abs. 3 des Vertrages) die Wahrnehmung sämtlicher kommunaler Aufgaben nach dem SGB II, also neben der Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (nach § 22 SGB II) sowie für einmalige Bedarfe (nach § 23 Abs. 3 SGB II) u.a. die Aufgaben der Schuldnerberatung, Suchtberatung

¹ § 16 Abs. 2 SGB II enthält unter Punkt 5 und 6 des zweiten Satzes auch noch Hinweise auf das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II sowie Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz als mögliche flankierende Leistungen zur Arbeitsmarktintegration. Für diese beiden Leistungsarten ist im Gegensatz zu den übrigen in diesem Abschnitt genannten Leistungen die Bundesagentur für Arbeit zuständig. In die kommunale Zuständigkeit fallen darüber hinaus neben Schuldnerberatung (Punkt 2), psychosozialer Betreuung (Punkt 3) und Suchtberatung (Punkt 4) auch noch die im Punkt 1 benannte Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen. Wenn im Folgenden von Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II die Rede ist, geht es jedoch ausschließlich um Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, also die Punkte 2 - 4 des zweiten Satzes dieses Absatzes.

und psychosozialen Betreuung (nach § 16 Abs. 2) übertragen, wenn auch „nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen“.

Gegenstände der vorliegenden Expertise, die im Auftrag der Bremischen Straffälligenbetreuung, des Vereins für Innere Mission (Sozialzentrum) und der Drogenhilfeträger Hohehorst gem GmbH und Ambulante Drogenhilfe Bremen gem GmbH erstellt wurde, sind die folgenden drei Schwerpunkte:

1. Die veränderte Rechtslage soll dargestellt und insbesondere das Verhältnis der beiden Rechtsbereiche zueinander (Anspruch auf SGB-XII-Leistungen bei SGB-II-Leistungsberechtigten, Fragen von Vor- und Nachrang der Leistungen; Subsidiaritätsgebot) geklärt werden und es sollen mögliche Schnittstellen und Folgen für Hilfebringer und Hilfebedürftige dargestellt werden.
2. Exemplarisch (auf Basis bestehender Informationen aus der Literatur und anderen Projekten der GISS, ohne weitere Recherche) sollen grundsätzliche Organisationsansätze aus anderen Städten aufgezeigt werden (insbesondere auch Ansätze, bei denen eine einheitliche Hilfestellung bei Finanzierung aus beiden Gesetzesbereichen gewährleistet ist).
3. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse in 1. und 2. soll eine grundsätzliche Empfehlung zur organisatorischen Gestaltung der genannten Hilfen in der Stadt Bremen gegeben werden, mit der Schnittstellenprobleme möglichst weitgehend vermieden und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung bewährter Hilfestrukturen in Bremen ermöglicht werden.

Der Autor bedankt sich ausdrücklich bei Prof. Dr. Utz Kraemer von der Fachhochschule Düsseldorf und Frau Schiffer-Werneburg von der Berliner Stabsstelle Sozialrecht der Diakonie für wertvolle Hinweise und die Überlassung von noch in der Veröffentlichung befindlichen Manuskripten. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Expertise liegt selbstverständlich allein beim Autor.

2. Die neue Rechtslage: Psychosoziale Hilfen im SGB II und im SGB XII

2.1 Anspruchsberechtigung, Leistungsarten, Zuständigkeiten nach SGB II

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Nach § 8 Abs. 1 SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Damit knüpft diese Definition nahtlos an den im Rentenversicherungsrecht (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI) definierten Begriff der vollen Erwerbsminderung an.²

² Zur genaueren Erläuterung des zentralen Begriffs der Erwerbsfähigkeit und der im SGB II festgelegten Kriterien zum Ausschluss bestimmter Zielgruppen (in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung: Wohnungslose ohne gewöhnlichen Aufenthalt und „wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist (...)“ – § 7 Abs. 4 SGB XII) vgl. die ersten Kommentare zum SGB II, beispielsweise Brühl/Hofmann 2004 und Münder 2005. Zu den Auswirkungen der neuen Gesetzgebung auf die Wohnungslosenhilfe liegt zwischenzeitlich eine Reihe von Veröffentlichungen vor, vgl. u.a. Brühl 2004, Hammel 2005, Busch-Geertsema 2004, Busch-Geertsema/Evers 2005, Busch-Geertsema/Evers/Ruhstrat 2005, S. 80-92, Lippert 2004.

Die Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten bei entsprechender Bedürftigkeit auf Antrag zum einen

- ♦ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Sozialgeld für die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen)

und zum anderen

- ♦ Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit (vgl. mit umgekehrter Reihenfolge § 1 Abs. 2 SGB II).

Zu Letzteren zählen neben Maßnahmen der „arbeitsmarktlichen“ Integration und der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („In-Jobs“, „Ein-Euro-Jobs“) auch die bereits erwähnten „sozialen“ Hilfen. Das Gesetz nennt im § 16 Abs. 2 neben der Betreuung von Kindern und der häuslichen Pflege von Angehörigen ausdrücklich Schuldnerberatung, Suchtberatung und „psychosoziale Betreuung“ als Leistungen, die (von den kommunalen Trägern) erbracht werden können, wenn sie *„für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind.“*

Die Bundesagentur für Arbeit bei den erstgenannten Leistungen für das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (einschließlich Mehrbedarfszuschläge, befristeter Zuschläge nach Bezug von Arbeitslosengeld) sowie bei den Eingliederungsleistungen für die „arbeitsmarktlichen“ Integrationsleistungen (Eingliederungsvereinbarung nach § 14, Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Abs. 1, Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3, Einstiegsgeld nach § 29) zuständig. Der kommunale Träger ist für Leistungen für Unterkunft und Heizung (einschließlich der Mietschuldenübernahme gem. § 22 Abs. 5 in bestimmten, eng begrenzten Fällen), die nach der weitgehenden Pauschalierung der Leistungen noch verbliebenen Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 und die hier besonders interessierenden „sozialen“ Integrationsleistungen des SGB II nach § 16 Abs. 2 (Satz 2 Punkt 1 - 4) sachlich zuständig.

Für die organisatorische Ausgestaltung besonders bedeutsam ist, dass bei der Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b nur die Aufgaben der Agentur für Arbeit nach dem SGB II qua Gesetz auf diese Arbeitsgemeinschaft(en) übertragen sind. Dagegen heißt es im § 44b Abs. 3 S. 2 in Bezug auf die Kommunen: *„Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen.“* Hintergrund für diese fakultative Regelung nach Maßgabe eines gesonderten Übertragungsakts ist der Verfassungsgrundsatz der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 1 GG). Eine ganze Reihe von Kommunen hat von dieser Regelung insoweit Gebrauch gemacht, dass sie nur einen Teil ihrer Aufgaben nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen und einen Teil (insbesondere die sozialen Integrationshilfen sowie die Mietschuldenübernahmen nach § 22 Abs. 5 SGB II) in eigener Regie belassen hat.

In § 17 Abs. 1 SGB II wird – ebenso wie in § 5 Abs. 3 SGB XII – das Subsidiaritätsprinzip der deutschen Sozialgesetzgebung im Hinblick auf die Leistungserbringung formuliert: Es heißt dazu im SGB II: *„Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen.“*

2.2 Ausschluss von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII für Leistungsrechtige nach SGB II, aber Fortbestand der Auffangfunktion der Sozialhilfe in allen übrigen Fällen

Eine der zentralen Vorschriften zur Klärung der in dieser Expertise zu behandelnden Fragestellungen findet sich in § 5 Abs. 2 SGB II: *„Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. (...)“* Parallel dazu bestimmt § 21 SGB XII: *„Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt mit Ausnahme von Leistungen nach § 34, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind. (...)“* Damit ist also – mit der Ausnahme von Hilfen in Sonderfällen, insbesondere Mietschuldenübernahmen bei drohender Wohnungslosigkeit (§ 34 SGB XII) – die Funktion der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe (die im Dritten Kapitel des SGB XII geregelt ist) als „letztes Auffangnetz“ für SGB-II-Leistungsberechtigte aufgehoben. Dies gilt auch (unterstrichen durch eine eigentlich überflüssige Regelung im § 31 Abs. 6 Satz 2 SGB II) im Sanktionsfall, sodass bei Absenkung oder Streichung der Grundsicherungsleistungen nach SGB II kein Anspruch auf ergänzende SGB-XII-Leistungen für den Lebensunterhalt besteht.

Daraus ist jedoch keinesfalls abzuleiten, dass sich für die SGB-II-Leistungsberechtigten im Bedarfsfall auch der Anspruch auf andere Hilfen nach den SGB XII erübrigt hat. In § 5 Abs. 1 SGB II heißt es hierzu sogar ausdrücklich: *„Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.“* In unserem Zusammenhang bezieht sich dies insbesondere auf Hilfen nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, §§ 53 - 60) und nach dem Achten Kapitel (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, § 67 - 69) des SGB XII. Tangiert wird aber auch das Zweite Kapitel, und hier insbesondere § 11 SGB XII (Beratung und Unterstützung; Aktivierung), der unter anderem auch – in Anlehnung an den früheren § 17 BSHG, aber im Gegensatz zu diesem nicht mehr als Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt – die Finanzierung von Fachberatung im Allgemeinen und von Schuldnerberatung im Besonderen regelt (Genaueres dazu weiter unten).

Die Funktion der Sozialhilfe als letztes Auffangnetz – mit Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt – wird auch von dem zuletzt für Sozialhilfe zuständigen Richter am Bundesverwaltungsgericht, Rolf Rothkegel bestätigt (vgl. auch Rothkegel 2005, S. 120). *„An der Auffangfunktion der Sozialhilfe kann die Sozialhilfereform, selbst wenn dies gewollt sein sollte, aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts ändern; dem ist gegebenenfalls durch verfassungskonforme Auslegung von Konkurrenzvorschriften, Leistungsabschlüssen und Regelungen zur ‚Deckelung‘ von Leistungen Rechnung zu tragen.“* (Rothkegel 2004, S. 396 f.).

2.2.1 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Zur Frage des Ausschlusses von SGB-XII-Leistungen und zum Vor- bzw. Nachrang der psychosozialen Hilfen für SGB-II-Leistungsberechtigte wurde zwischenzeitlich eine Reihe von juristischen Stellungnahmen verfasst, auf die im Folgenden näher eingegangen wird. So hebt Prof. Albrecht Brühl in seiner Kommentierung des SGB II (z.B. Brühl 2004, S. 12, Kommentierung zu § 5 SGB II in Münder 2005, S. 63 f.) die

Geltung der „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ des Sozialhilferechts (im SGB XII nicht mehr mit diesem Terminus bezeichnet, gemeint sind die Hilfen nach den Kapiteln Fünf bis Neun) auch für SGB-II-Berechtigte mit entsprechenden Bedarfen hervor (wie auch Lang 2005 in seinem Gutachten für Stuttgarter Träger der Wohnungslosenhilfe und Schiffer-Werneburg 2005).

Brühl (2004, S. 12): „Für die Hilfeberechtigten kommt es nicht darauf an, ob jemand erwerbstätig oder (dauernd) erwerbsunfähig ist, sondern alleine darauf, ob er krank, behindert, pflegebedürftig etc. ist und seinen notwendigen Bedarf nicht anderweitig decken kann.“ Letzteres gilt insbesondere für die Hilfen zur Arbeitseingliederung nach dem SGB II.³ Denn im Verhältnis der Hilfen zueinander hat zu gelten, dass Sozialhilfe nicht bekommt, wer die erforderlichen Leistungen von anderen, insbesondere Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Entscheidend ist dabei für den Leistungsanspruch auf Hilfen in besonderen Lebenslagen im Übrigen nicht, ob es einen theoretischen Hilfeanspruch nach anderen Leistungsgesetzen gibt, sondern, ob die betroffene Person die Hilfen auch tatsächlich erhält. Sozialhilfe ist gegenüber den SGB-II-Leistungen also nachrangig, aber nur im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt für SGB-II-Leistungsberechtigte ausgeschlossen, bei besonderen Lebenslagen hingegen haben auch sie bei unzureichender Abdeckung ihrer Hilfebedarfe im Rahmen vorrangiger Leistungsarten einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen nach dem SGB XII.⁴

Prof. Dr. Utz Krahrmer geht in mehreren Aufsätzen insbesondere der Frage des Anspruchs auf Schuldnerberatung nach SGB XII, aber auch der nach der Anspruchsbeurteilung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67/68 SGB XII nach. Er verweist pointiert auf die Beschränkung der SGB-II-Eingliederungshilfen auf die Integration in Erwerbsarbeit. Wie bereits ausgeführt, können Hilfen nach § 16 Abs. 2 SGB II nur gewährt werden, wenn sie zu diesem Zweck erforderlich sind. Die Sozialhilfe verfolgt aber weiter reichende Zielsetzungen als das SGB II. Im Gegensatz zum SGB II ist im SGB XII auch gleich in § 1 das Ziel eines menschenwürdigen Lebens formuliert: „Aufgabe der Sozi-

³ Dass aber auch hier ggf. ein Anspruch auf „Heranführung“ an eine Erwerbstätigkeit durch Maßnahmen nach § 68 SGB XII bestehen kann, wird von Mrozynski (2004, S. 203) und Brühl (in Münder 2005, S. 64) besonders hervorgehoben.

⁴ In einem Schreiben von April 2005 bestätigt auch der Verband der Bayerischen Bezirke diese Rechtsauffassung: In diesem Schreiben wird auf eine entsprechende Stellungnahme des Bayerischen Sozialministeriums verwiesen und weiter festgestellt: „Danach werden Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ebenso wie sonstige Hilfen nach dem 5 - 9. Kapitel SGB XII durch die Leistungen nach § 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 und 4 SGB II nicht verdrängt. Bei Leistungsangeboten, die auch Leistungsbestandteile gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 S. 2 Nr. 3 u. 4 SGB II beinhalten, bleibt der Sozialhilfeträger demnach zuständig. Bei institutionell geförderten Diensten sollte eine Beteiligung durch die zuständigen SGB-II-Träger angestrebt werden.“ (Hervorhebung im Original).

Schließlich bestätigt auch ein jüngstes Urteil des Sozialgerichts Schleswig (AZ.: S 19 SO 4/05 ER) vom 19.1.2005 diese Rechtsauffassung. In der Begründung des Urteils heißt es (auf S. 8/9): „Das Verhältnis der Leistungen des SGB II und XII ergibt sich aus § 2 SGB XII und § 5 Abs. 2 SGB II. § 5 SGB II enthält einen ausdrücklichen Leistungsausschluss für Leistungen des Dritten Kapitels (Hilfe zum Lebensunterhalt), einen Leistungsvorrang des Zwölften Buches für die Grundsicherung im Verhältnis zum Sozialgeld und ein Rangverhältnis für Leistungen in Notfällen. § 5 SGB II enthält somit keine Vorrangregel für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Dieses Rangverhältnis wird durch § 2 SGB XII bestimmt. Danach erhält derjenige keine Leistungen nach dem Zwölften Buch, der u.a. Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten kann. Dieses Nachrangverhältnis ist jedoch nicht so zu verstehen, dass derjenige, der nur einen Teil seines Bedarfes durch einen anderen Leistungsträger erbracht kriegen kann, keine ‚Aufstockung‘ durch die Sozialhilfe erhält, soweit ein unabweisbarer nicht anders zu deckender Bedarf vorliegt. Diese von Rothkegel bezeichnete ‚institutionelle Subsidiarität als Letztzuständigkeit der Sozialhilfe‘ führt im Ergebnis zu einer Auffangfunktion der Sozialhilfe (Rothkegel, in ders. Sozialhilferecht, 2005, S. 120, Rn. 36 ff.).“

alhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Für Ziele wie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, die Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit sowie die Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten ist die Integration in Erwerbsarbeit bedeutsam, aber weder ist diese eine einschränkende Bedingung für die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialhilferecht noch sind die Ziele der Sozialhilfe in jedem Fall mit der Integration in Erwerbsarbeit erfüllt.

Krahmer (2005c) erklärt das Zusammenspiel der Leistungen nach SGB II und SGB XII für den Bereich der Wohnungslosenhilfe wie folgt:

„Im SGB II geht es allererst um die (Wieder-)Eingliederung erwerbsfähiger Arbeitsloser in Erwerbsarbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt für diese Personengruppe nur nach dem SGB II (s. die Ausschlussregeln des § 5 Abs. 2 SGB II bzw. des § 21 SGB XII). Ein solcher Ausschluss ist verfassungsrechtlich nur deshalb erlaubt, weil die Absicherung auf demselben Niveau erfolgt, wie beim Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des XII. Buches. Dies ist – zumindest dem Anspruch des Gesetzgebers nach – der Fall (s. §§ 19 ff. SGB II). Für den Bezug aller anderen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind die erwerbsfähigen Arbeitslosen gegenüber den Sozialhilfeträgern durchweg dann berechtigt, wenn sie keine vorrangigen Leistungen von anderen Trägern erhalten. D.h. die Auffangfunktion der Sozialhilfe ist erhalten geblieben, sie bleibt letztes Netz unter dem Netz der sozialen Sicherung.

Konkretisiert man das am Beispiel der Wohnungslosenhilfe, so hat der Betroffene – bei Erfolgsaussicht ggf. neben dem Anspruch auf Gewährung von Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II – einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII (genauso wie früher nach §§ 72 ff. BSHG), wenn er die Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten braucht, um besonderen Lebensverhältnissen zu begegnen, und mit dieser Hilfe seine Integration in die Gemeinschaft erreicht werden kann. Die psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 SGB II dagegen ist begrenzt auf das Ziel der Integration in Erwerbsarbeit. Die Leistungen der §§ 67 ff. SGB XII aber zielen auf die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialhilfe überhaupt, d.h. von allen Hilfearten der Sozialhilfe (einschließlich der Wohnungslosenhilfe), wie die Beschreibung des sozialen Rechts auf Sozialhilfe in § 9 SGB I ausdrücklich ausweist.

(...) Um es für die Wohnungslosenhilfe noch einmal deutlich zu machen: Der ganzheitliche Ansatz der §§ 67 ff. SGB XII ist rechtlich erhalten geblieben, soweit es um Erwerbsunfähige geht. Die Leistungen der §§ 67 ff. SGB XII sind auch erhalten geblieben für Erwerbsfähige, soweit die vorrangigen Leistungen nach § 16 SGB II nicht in Betracht kommen, weil es an der Erforderlichkeit psychosozialer Hilfen nach § 16 Abs. 2 SGB II für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt mangelt (weil insofern keine Erfolgsaussicht besteht, jedenfalls prognostisch jetzt nicht oder nicht für absehbare Zeit). Ein Wohnungsloser kann theoretisch auch Leistungen der Integration in reguläre Arbeit nach § 16 SGB II, zusätzlich auch dort Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II und schließlich außerdem vom Sozialhilfeträger Leistungen zur sozialen Eingliederung nach §§ 67 ff. SGB XII erhalten. Eine psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 SGB II gibt es nur, falls sie für die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erforderlich ist.“

Die vorstehenden Aussagen gelten weitgehend in gleicher Weise auch für Straffällige, deren Lebenslage ja in § 67 SGB XII explizit zu den anspruchsberechtigenden Lebenslagen für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gezählt

werden, aber auch für erwerbsfähige Drogenkonsument(inn)en mit einem Hilfeanspruch auf Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII.

Zu beachten ist aber auch, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige aus den genannten Zielgruppen oftmals auch schon vor und bei der Stellung des Antrags auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und auch bei dem Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen beratende Hilfen und Unterstützung nach dem SGB XII benötigen. Nach § 11 SGB XII Abs. 2 gehört dies ja auch ausdrücklich zu den Aufgaben der Beratung: *„Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen.“*

Johannes Lippert, bundesweit anerkannter Experte für Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, unterstreicht das überdurchschnittlich hohe Risiko von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, beim Bezug von Leistungen nach SGB II mit überzogenen Anforderungen und Sanktionen konfrontiert zu werden. *„Die Vorbereitung der Eingliederungsvereinbarung bietet somit auch Gelegenheit, soziale Schwierigkeiten und besondere Lebensverhältnisse vorzutragen, die die Selbsthilfefähigkeiten bei den Bemühungen um Arbeit beeinträchtigen und auf ihre angemessene Berücksichtigung sowohl bei der Festlegung der Pflichten des Betroffenen als auch der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hinzuwirken. Die Mehrzahl der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wird aber damit vermutlich überfordert sein. Ihre eingeschränkte Fähigkeit, Schwierigkeiten aus eigenen Kräften zu überwinden, und die häufig fehlende Einsicht in die Ursache ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten hindert sie an einer angemessenen Vertretung ihrer eigenen Interessen, zumal dadurch aus ihrer Sicht die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gefährdet werden könnte. Es kann auch nicht erwartet werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit in der Lage sind, von sich aus die besondere Lebenssituation der Betroffenen angemessen zu würdigen. Ihnen fehlen dafür die dafür notwendigen eingehenden Kenntnisse der besonderen Lebenssituation der Angehörigen dieser Gruppe, ihre Haltung wird im Regelfall eher durch die allgemein bestehenden Vorurteile gegenüber Angehörigen dieser sozialen Randgruppe geprägt sein. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der mit wohnungslosen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen zu einer Überforderung der Betroffenen durch die vereinbarten Verpflichtungen führt.“* (Lippert 2004, S. 5 f.)

Lippert führt weiter aus, dass mit überfordernden Anforderungen und verstärkten Sanktionen für erwerbsfähige Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht nur ein überdurchschnittlich hohes Risiko besteht, ihre Chancen auf Integration, insbesondere in den Arbeitsmarkt, zu verlieren, sondern auch noch alle Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. *„Damit sich dieses Risiko nicht im hohen Maße verwirklicht, ist Hilfe bei der Inanspruchnahme der Leistungen nach dem SGB II, und zwar bereits ab Beginn des Verfahrens notwendig. Es liegt somit das zentrale Tatbestandsmerkmal für die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des § 67 SGB XII und ein für die dort beschriebene Notlage typischer Hilfebedarf vor. Dieser Hilfebedarf muss nach wie vor gedeckt werden.“* (ibid., S. 6). *„Für die notwendige Unterstützung während des Verfahrens (Antrag, Eingliederungsvereinbarung) zur Erlangung der Leistungen nach dem SGB II kann bereits deshalb nicht auf Leistungen der psychosozialen Betreuung zurückgegriffen werden, weil zu diesem Zeitpunkt der Leistungsanspruch noch nicht einmal dem Grunde nach feststeht. Zur Deckung des hier bestehenden Hilfebedarfes stehen also nur Ansprüche aus dem Achten Kapitel SGB XII zur Verfügung.“* (ibid., S. 7).

Hinzuzufügen ist, dass es sich bei den Eingliederungsleistungen des SGB II um Kannleistungen handelt, deren Gewährung zwar nach pflichtgemäßem Ermessen zu prü-

fen ist, also keineswegs ins Belieben der Entscheidungsträger gestellt ist (vgl. dazu auch am Beispiel der Arbeitsgelegenheiten Krahrmer/Spindler 2005). Trotzdem sind die Ansprüche nach §§ 67/68 und nach §§ 53/54 SGB XII als individuelle Rechtsansprüche von verpflichtenderem Charakter und sind individuell einklagbar.

2.2.2 Schuldnerberatung

In Bezug auf Schuldnerberatung sind ähnliche Erwägungen anzustellen wie weiter oben ausgeführt. Auch hier ist die Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II gegenüber der Leistungsgewährung nach § 11 SGB XII für Leistungsberechtigte nach SGB II vorrangig. Kommt es jedoch zu einer Ablehnung der Schuldnerberatung als zur Integration in Erwerbsarbeit erforderliche Ermessensleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II, so ist damit keineswegs auch der Anspruch auf Finanzierung einer Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII regelmäßig erledigt, wie dies beispielsweise in einer Deputationsvorlage der Bremer Sozialverwaltung vom April 2005 dargestellt wird.⁵ In dieser Vorlage heißt es unter Punkt 3 und der Überschrift *„Kein Ersatz der Kann-Leistung des SGB II durch das SGB XII“*: *„Personen, denen durch die BAglS aufgrund einer negativen Einschätzung über die Leistungsnotwendigkeit keine Schuldnerberatung als Kann-Leistung nach dem SGB II gewährt wird, können in aller Regel keinen (Ersatz-)Anspruch nach dem SGB XII geltend machen. Diese Rechtsauffassung wurde den Schuldnerberatungsstellen mitgeteilt. Da Schuldnerberatung nach dem SGB XII als Soll-Leistung in dem Sinne zielorientiert definiert ist, dass es um die Vermeidung bzw. Überwindung von Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich machende Lebenslagen geht, diese aber wegen der vorrangigen Sicherung durch ALG II für Arbeitsfähige nicht mehr entstehen können, erscheint für diesen Personenkreis ein sozusagen sekundärer Beratungsanspruch nach dem SGB XII nicht begründet.“*

Dieser Rechtsauffassung der Bremer Sozialbehörde ist aus verschiedenen Gründen zu widersprechen und sie wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Zur Orientierung sei hier zunächst die entsprechende Passage des SGB XII zitiert, auf die in der Deputationsvorlage Bezug genommen wird. In § 11 Abs. 5 SGB XII heißt es: *„Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtsverbände, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstelle geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden (...).“*

Zum einen wird in der Deputationsvorlage damit argumentiert, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ja ohnehin keinen Anspruch auf *„Hilfe zum Lebensunterhalt“* nach dem SGB XII hätten, also eine Schuldnerberatung zum Ziel der Vermeidung oder Überwindung des Angewiesenseins auf diese Leistung schon dadurch ausgeschlossen sei, dass die Betroffenen als Erwerbsfähige nach dem SGB II Anspruch auf *„Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“* haben. Diese rein semantische Unterscheidung von zwei Leistungsarten, die in der Ausgestaltung und der Höhe weitgehend identisch sind, ist jedoch ausgesprochen fraglich, zumal in derselben De-

⁵ Vorlage 222/05 für die 16. Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 19. Mai 2005: Bericht der Verwaltung: Übertragung der flankierenden Leistungen nach § 16 (2) SGB II auf die Bremer Agentur für Integration und Soziales (BAglS); hier: Schuldnerberatung.

putationsvorlage die Zuständigkeit für eine Schuldnerberatung überschuldeter Erwerbstätiger oder Bezieher/innen von Arbeitslosengeld I beim Amt für Soziale Dienste im Rahmen des SGB XII gesehen wird. Für sie müsste aber ja – da erwerbsfähig, und nach Ausschöpfung der Sozialversicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit ggf. auf Leistungen nach SGB II angewiesen – die oben zitierte Aussage der Deputationsvorlage in gleicher Weise zutreffen. Dass diesen Zielgruppen durchaus auch Leistungen nach SGB XII gewährt werden können (bzw. im Dringlichkeitsfall gewährt werden sollen), wird aber nicht nur von der Bremer Sozialbehörde, sondern auch vom zuständigen Bundesministerium und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bestätigt. Zu der Frage, ob mit der Lebenslage, „die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt“, auch solche Lebenslagen gemeint sein können, die „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ gemäß SGB II erforderlich machen oder erwarten lassen, hat sich der bereits zitierte Prof. Utz Krahrmer eindeutig geäußert.

„Wie wir ja u.a. aus Papieren des Familienministeriums sowie des Deutschen Vereins wissen, kommt auch ein erwerbsfähiger Berechtigter nach SGB II für Leistungen nach § 11 Abs. 5 SGB XII in Betracht, nämlich immer dann, wenn er vorrangige Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II deshalb nicht erhält, weil dort eine Schuldnerberatung für eine Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis nicht erforderlich ist. – M.E. ist die gestellte Frage zu bejahen, weil aus teleologischen (also zielgerichteten) Gründen eine weite Interpretation der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 3 HS 1 SGB XII geboten ist, der Wortlaut also alleine in seiner Differenzierung zwischen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ nicht maßgeblich sein darf. Eine nicht bloß dem Wortlaut verhaftete Sichtweise muss nämlich auf die teilweise identische Zielsetzung beider großen Normenkomplexe des SGB II bzw. SGB XII als ‚Fürsorge‘-Gesetze abstellen, insoweit sie mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Sicherung des Lebensunterhalts die materielle Sicherung eines Lebens in Würde ermöglichen bzw. anstreben sollen. Zumindest dem gesetzgeberischen Anspruch nach sind ja die beiden für den Lebensunterhalt relevanten Leistungskomplexe gleichwertig in beiden Gesetzen ausgestattet, so dass ich keinen Unterschied zwischen einer Lebenslage sehen kann, in der ich den Lebensunterhalt nach dem SGB XII jetzt oder künftig gesichert bekommen muss oder dasselbe aufgrund der Normen des SGB II jetzt geschieht oder künftig geschehen muss.“ (Krahrmer 2005c, S. 7; zur selben Thematik vgl auch Krahrmer 2005a, S.27).

Diese Rechtsauffassung wird auch von anderen Fachleuten gestützt: Schiffer-Werneburg (2005, S. 4 f.): *„Nach welchem Sozialgesetzbuch Transferleistungen zum Lebensunterhalt erforderlich werden können, ist dabei unerheblich. Die Intention des Gesetzgebers ist es, unabhängig von der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII durch die verpflichtende, präventive Gewährung von Schuldner- oder Fachberatungsleistungen einen Anspruch auf Transferleistungen generell zu vermeiden“.* Allerdings ist dabei – wie Krahrmer (2005c, S. 7f.) zu Recht kritisch anmerkt – der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe zu beachten: Zunächst ist also zu prüfen, ob für die erwerbsfähige Person die Schuldnerberatung individuell erforderlich für ihre Eingliederung in Erwerbsarbeit ist. Wird dies verneint, besteht ggf. Anspruch auf Kostenübernahme für eine Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII.

Zum anderen ist die weiter oben zitierte Rechtsauffassung der Bremer Sozialbehörde aber auch deshalb fehlerhaft, weil sie den letzten Halbsatz des Satzes 3 der zitierten Regelung des § 11 Abs. 5 SGB XII („...in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“) völlig außer Acht lässt. Selbst wenn eine entsprechende Dringlichkeit (die die Anwendung der Soll-Regelung gebietet) mit dem Argument verneint würde, dass kein Bezug von HLU nach SGB XII stattfindet oder droht, bliebe der Träger der Sozi-

alhilfe dazu verpflichtet, eine Ermessensentscheidung zu treffen, die nicht schon generell als entschieden vorweggenommen werden kann: *„Kann-Vorschriften sind Ermessens-Vorschriften, die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB XII sowie insbesondere nach § 39 SGB I immer pflichtgemäß gehandhabt werden müssen, d.h. dass bei der Entscheidungsfindung aus der Fülle der Handlungsoptionen diejenige gewählt wird, die fachlich die beste und die der Intention der Vorschrift entsprechendste ist. Dabei ist immer auch auf den Zweck der Ermächtigung zur Ausübung von Ermessen abzustellen und damit im Sozialhilferecht auf den Einzelfallgrundsatz (§ 9 SGB XII) sowie auf die sonstigen Zielsetzungen der Sozialhilfe, wie sie in § 1 SGB XII dahingehend definiert sind, insbesondere den Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen.“* (Krahmer 2005c, S. 8; vgl. auch Krahmer/Spindler 2005).⁶

Insofern ist es also rechtlich unhaltbar, eine Schuldnerberatung nach SGB XII bei SGB II – Leistungsberechtigten im Falle einer Ablehnung der entsprechenden Leistung nach § 16 Abs. 2 SGB II regelmäßig auszuschließen.

2.2.3 Mietschuldenübernahme

Auch wenn sie nicht unmittelbar Gegenstand dieses Gutachtens ist, soll noch eine weitere Regelung des SGB II erwähnt werden, bei der sich Überschneidungen mit dem SGB XII ergeben. Es handelt sich um die weiter oben erwähnte Übernahme von Mietschulden bei drohender Wohnungslosigkeit. Das Beispiel ist nicht nur insofern bedeutsam, als es die besondere Zielrichtung und Begrenzung des SGB II verdeutlicht, sondern auch deshalb, weil das Risiko drohender Wohnungslosigkeit für die hier in Rede stehenden Zielgruppen durchaus häufiger auftritt als bei den übrigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Weiter oben wurde bereits ausgeführt, dass Leistungen nach § 34 SGB XII (Übernahme von Schulden in Sonderfällen, insbesondere von Mietschulden, wenn Wohnungslosigkeit droht) die einzige Ausnahme sind, nach der auch SGB-II-Leistungsberechtigte Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten können, aber nur, *„soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind“* (§ 21 SGB XII). Zwar sind die kommunalen Träger für Maßnahmen der Mietschuldenübernahme sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII zuständig, die Rechtsnormen sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet: Im SGB XII ist die Mietschuldenübernahme zur Abwendung drohender Wohnungslosigkeit eine Soll-Vorschrift und kann als Darlehen oder als Beihilfe geleistet werden, das SGB II (§ 22 Abs. 5) sieht dagegen eine Mietschuldenübernahme nur als Kann-Leistung,⁷ nur als Darlehen und nur dann vor, wenn die drohende Wohnungslosigkeit auch *„die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde“*.⁸ Vielfach wird das auch in ersten Kommentaren zum SGB XII als relativ

⁶ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Rechtsanspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung bei der Entscheidung über eine Kostenübernahme nach § 5 Abs. 3 SGB XII bei den Schuldnerberatungsstellen (nicht bei den betroffenen Personen) liegt. Das bedeutet auch, dass die Beratungsstellen klageberechtigt sind.

⁷ Erst 1996 wurde aufgrund vielfacher Empfehlungen der Fachwelt in einer Reform der Sozialhilfe die frühere Kann-Bestimmung des § 15a BSHG in eine Soll-Bestimmung geändert, um die Bedeutung und die Notwendigkeit der Vermeidung drohender Wohnungsverluste zu unterstreichen. Es verdeutlicht die grundsätzlich andere Zielrichtung des SGB II gegenüber dem SGB XII, dass von dieser Zielrichtung wieder Abstand genommen wurde.

⁸ Die Mitteilungspflichten der Amtsgerichte über Räumungsklagen wegen Zahlungsverzugs sind aus der Vorgängerregelung des § 15a BSHG im § 34 SGB XII übernommen worden und sind damit auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. die kommunalen Präventionsstellen als Adressaten ausgerichtet.

unwahrscheinliche Konstellation betrachtet und davon ausgegangen, dass daher in den meisten Fällen von drohender Wohnungslosigkeit wegen Mietschulden – nach der nun notwendigen Prüfung der Anwendbarkeit vorrangiger Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II bei Bedarfsgemeinschaften von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – Leistungen nach § 34 SGB XII infrage kommen bzw. gewährt werden sollen.⁹

Auch an diesem Beispiel verdeutlichen sich die schon bekannten Grundlinien – mit dem einzigen Unterschied, dass hier die Gültigkeit des § 34 SGB XII für SGB-II-Berechtigte vom Gesetzgeber deshalb besonders hervorgehoben werden musste, weil diese Bestimmung Teil der Hilfen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist, deren Inanspruchnahme ja ansonsten für SGB-II-Berechtigte ausgeschlossen ist. Auch hier ist die Bestimmung des SGB II in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Es handelt sich um eine ermessensabhängige Kannleistung, die noch dazu nur dann gewährt werden kann, wenn die Integration in Erwerbsarbeit unmittelbar von der drohenden Wohnungslosigkeit tangiert ist. Die Leistung ist bei SGB-II-Leistungsberechtigten vorrangig, aber die nachrangige SGB-XII-Leistung gilt im Ablehnungsfall auch für SGB-II-Berechtigte. Sie ist verpflichtender (Soll-Bestimmung), weniger eingeschränkt (Ziel ist die Vermeidung von Wohnungslosigkeit, unabhängig davon, ob dies auch der Erwerbsintegration dienlich ist) und ermöglicht außer der Darlehensübernahme auch die Gewährung einer Beihilfe.

2.3 Zusammenfassung zur Rechtslage und den organisatorischen Konsequenzen

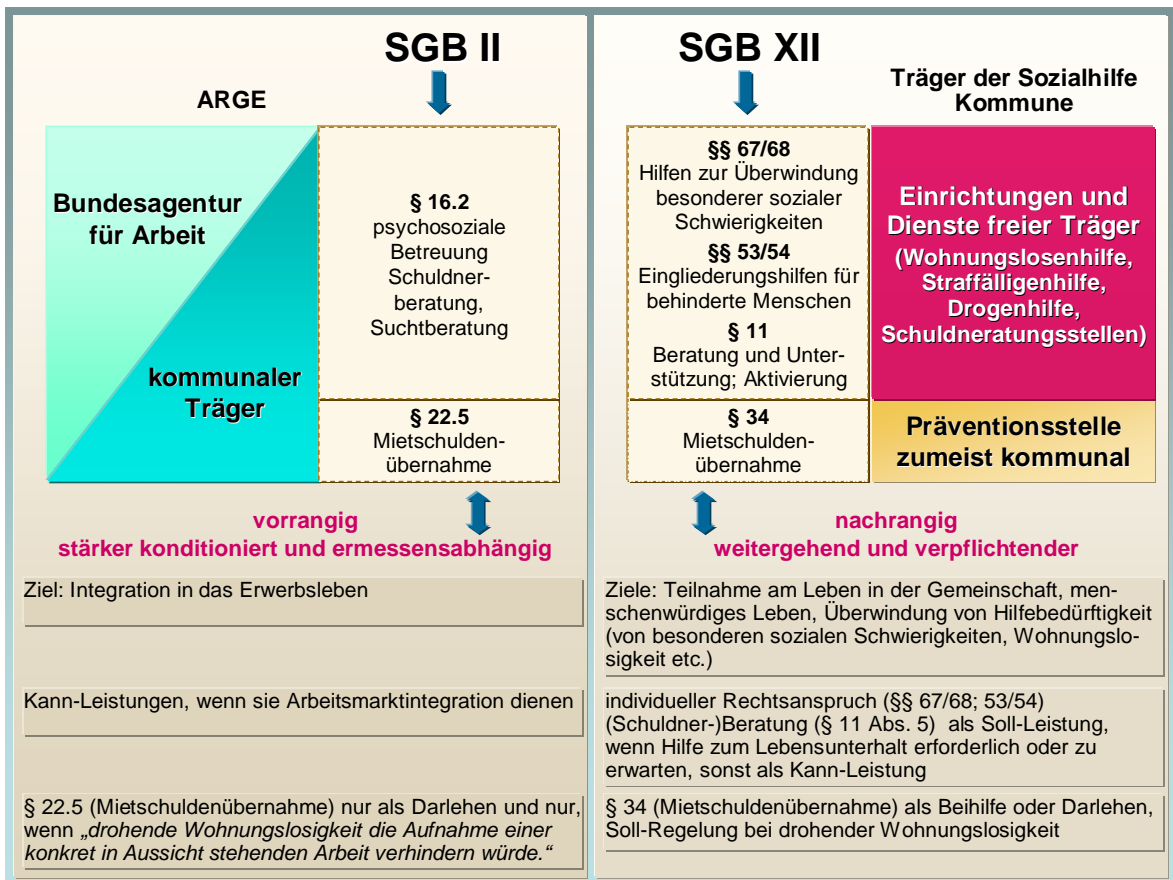
Wie wir gesehen haben, sind die psychosozialen Hilfen und auch Mietschuldenübernahmen nach SGB II auf die Integration in Erwerbsarbeit begrenzt und ermessensabhängige Kann-Leistungen. Gegenüber Hilfen nach SGB XII sind diese Hilfen für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Anspruch auf SGB-II-Leistungen vorrangig. Mit Ausnahme der Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII (aber unter Einschluss der Hilfen in Sonderfällen nach § 34) gilt die Auffangfunktion der Sozialhilfe jedoch auch für SGB-II-Leistungsberechtigte. Wenn also Ermessensleistungen nach § 16 Abs. 2 (oder nach § 22 Abs. 5) SGB II abgelehnt werden oder nicht ausreichen, um die Hilfeziele der Leistungen nach SGB XII zu erreichen, kommen entsprechende Hilfen nach SGB XII in Betracht oder sind sogar gemäß den dort geltenden Soll-Bestimmungen und individuellen Rechtsansprüchen verpflichtend zu gewähren.

Da die individuellen Rechtsansprüche auf Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII deutlich weiter reichend sind als dies im SGB II der Fall ist, und da weiterhin angenommen werden kann, dass eine Gewährung der Kann-Leistungen nach § 16 Absatz 2 SGB II gerade für Zielgruppen wie Wohnungslose, Straffällige und Drogenkonsument(inn)en wegen geringer Aussichten auf eine Vermittlung in Erwerbsarbeit häufiger ausscheidet, ist davon auszugehen, dass bei diesen Zielgruppen relativ häufig ein Anspruch auf (ggf. ergänzende) Hilfen nach dem SGB XII geltend zu machen ist.

Die Grundlinien unserer Argumentation werden in Schaubild 1 noch einmal visualisiert.

⁹ Vgl. Brühl/Hofmann 2004, S. 124; wegen des mit der Regelung im § 22 Absatz 5 SGB II regelmäßig verbundenen Verwaltungsaufwandes und Zeitverlustes, der effektive Präventionsarbeit gefährdet, wird zwischenzeitlich von Fachleuten die Streichung dieser Bestimmung (und der Verweis auf die Geltung des § 34 SGB XII auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige) gefordert, vgl. Busch-Geertsema/Evers/Ruhstrat 2005, S. 126; Arbeitskreis Wohnungsnot Berlin 2005; Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen 2005, S. 129.

Schaubild 1



Die organisatorische Gestaltung der Schnittstellen und Zuständigkeiten für die psychosozialen Hilfen nach SGB II und SGB XII scheint – oberflächlich betrachtet – kein besonderes Problem zu sein, sind doch für beide Leistungsarten die kommunalen Träger zuständig. Zumindest dort, wo nicht der überörtliche Träger für einen Teil der Sozialhilfeleistungen sachlich zuständig ist oder unterschiedliche Formen der Delegation (von den Kreisen auf kreisangehörige Gemeinden) gewählt wurden, ist die gleiche Gebietskörperschaft (in der Regel die kreisfreie Stadt oder der Kreis) für die kommunalen Aufgaben nach SGB II und die Sozialhilfeaufgaben nach SGB XII zuständig.

Dies ist jedoch nur auf den ersten Blick problemlos, da mit der Gründung einer ARGE eine neue Organisationseinheit auf den Plan tritt, die die Aufgaben nach dem SGB II einschließlich der kommunalen Aufgaben in diesem Gesetzesbereich – je nach Reichweite der Übertragung durch die Kommune – ausführt. Sind ihr – wie im Fall der Bremer BAfG – auch die kommunalen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 und nach § 22 Abs. 5 SGB II übertragen worden, so sind diese Aufgaben auch mit eigenen Budgets auszustatten und bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen sind Konflikte und Schnittstellenprobleme sowie Doppelstrukturen in Bezug auf bestimmte Hilfen zwischen der ARGE (BAfG) und der Kommune bzw. dem kommunalen Amt für Soziale Dienste als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe absehbar. Gerade wenn Hilfen im Einzelfall zu bewilligen sind, ist ein neuer „Verschiebebahnhof“ vorhersehbar, bei dem die Zuständigkeiten auf Kosten der Klientel von einer Organisation auf die andere geschoben werden, um das jeweils eigene Budget zu schonen. Dies lässt sich jedoch nicht durch (rechtswidrigen) Ausschluss einer der beiden Hilfearten vermeiden, sondern nur durch eine intelligente und möglichst integrierte Organisation der Hilfestellung.

Entscheidende Weichenstellungen ergeben sich bereits bei der Gestaltung der Haushaltsansätze für die unterschiedlichen Hilfearten. Es wäre beispielsweise höchst fraglich, wenn aus der Tatsache, dass in Bremen im Jahr 2005 nur noch weniger als 10 % der Sozialhilfebeziehenden des Vorjahres Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, geschlossen würde, dass auch nur noch etwa 10 % der Mittel für Schuldnerberatungen nach dem SGB XII bereitgestellt werden müssten und die übrigen Mittel der BAGIS für Schuldnerberatungen nach dem SGB II zur Verfügung gestellt werden können.¹⁰ Dies gilt in gleicher Weise für die Aufteilung von Haushaltsmitteln, die bislang als Sozialhilfemittel für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bzw. für Eingliederungshilfen beispielsweise im Bereich der Hilfen für Drogenabhängige und andere Suchtmittelabhängige zur Verfügung standen. Auch hier ist zu beachten, dass die Berechtigung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II keineswegs die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB XII ausschließt.

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB XII durch SGB-II-Leistungsberechtigte stellt sich zudem das Problem des Verhältnisses von Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II und der Leistungsabsprache (§ 12 SGB XII) bzw. des Gesamtplans, der bei Eingliederungshilfen (gem. § 58 SGB XII) und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (gem. § 68 Abs. 1 SGB XII, „in geeigneten Fällen“) zu erstellen ist.

3. Zur organisatorischen Umsetzung der neuen Rechtslage

Es steht außer Frage, dass viele Städte so verfahren sind wie Bremen und ihre Aufgaben nach dem SGB II weitestgehend auf die lokale ARGE übertragen haben. Es gibt aber auch eine ganze Reihe von Städten, die die besondere Problematik der Schnittstellen zwischen den „sozialen“ Integrationsmaßnahmen nach SGB II (insb. nach § 16 Abs. 2, aber auch nach § 22 Abs. 5) und SGB XII frühzeitig erkannt haben und einen anderen Weg gegangen sind.

So haben relativ viele Kommunen die Aufgabenerfüllung nach § 16 Abs. 2 SGB II nicht an die lokale ARGE übertragen. Einige (wie beispielsweise die Stadt Kiel) haben auch die Kompetenzen zur Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II ihren kommunalen Präventionsstellen übertragen. So heißt es auch beispielsweise in der Vereinbarung über Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft in Magdeburg (§ 2 Abs. 5): *„Für die Erbringung von flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs.2 Satz 1 und 2 Nr. 1 - 4 SGB II und § 22 Abs. 5 SGB II nutzt die ARGE die bestehende Netzwerkstruktur der Stadt. Sofern diese Netzwerkstrukturen nicht ausreichen, wird die Stadt bedarfsbezogene Ausweitungen der Angebote vornehmen.“*

Im Vertrag der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) mit der Agentur für Arbeit über Gründung und Ausgestaltung der Hamburger ARGE wurde ebenfalls auf eine Übertragung der kommunalen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 SGB II weitgehend verzichtet. Allerdings heißt es im § 3 Abs. 2: *„Die FHH kann der ARGE die Wahrnehmung der Aufgabe, Leistungen der Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 zu bewilligen und auszuzahlen, übertragen, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die ARGE greift dabei auf vorhandene Strukturen zurück.“* Im Übrigen wird jedoch auf bestehende Hilfsangebote verwiesen und die ARGE wird (in

¹⁰ In Hamburg wurden die Haushaltsansätze sowohl für Schuldnerberatung als auch für Suchtberatung im Übrigen deutlich erhöht. Begründung: *„Mit dem Einsatz der Schuldner- und der Suchtberatung als Leistungen zur Überwindung von Arbeitsvermittlungshemmnissen nach § 16 Absatz 2 SGB II ist mit einer steigenden Nachfrage nach diesen Beratungsleistungen zu rechnen“* (FHH 2004, S. 7)

§ 3 Abs. 3 des Vertrages) verpflichtet, Hilfebedürftige darüber zu informieren: „Die ARGE verpflichtet sich, die Antragsteller über ergänzende Leistungsangebote der FHH im Rahmen der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben fallbezogen zu informieren und entsprechend weiter zu verweisen.“ Genannt werden dann die kommunalen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 SGB II, also auch Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung sowie die Förderung der Integration von Zuwanderern. Im selben Absatz heißt es weiter: „Die Abgrenzung der Zuständigkeiten bzw. der Aufgaben zwischen der ARGE und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle wird durch eine Folgevereinbarung geregelt.“

Auch im Berliner Musterentwurf für einen ARGE-Errichtungsvertrag heißt es (in § 3 Abs. 3): „Die Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16 Abs. 2 SGB II werden von diesem innerhalb seiner bestehenden Strukturen nach pflichtgemäßem Ermessen erbracht“.

Mit solchen Regelungen können mögliche Streitigkeiten über die Zuordnung notwendiger Hilfen nach § 16 Abs. 2 oder aber nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB XII weitgehend ausgeräumt und die Hilfen in integrierter Form gewährt werden. Der Zugriff des ARGE-Personals auf entsprechende Leistungen ist jedoch ggf. auch etwas eingeschränkt.

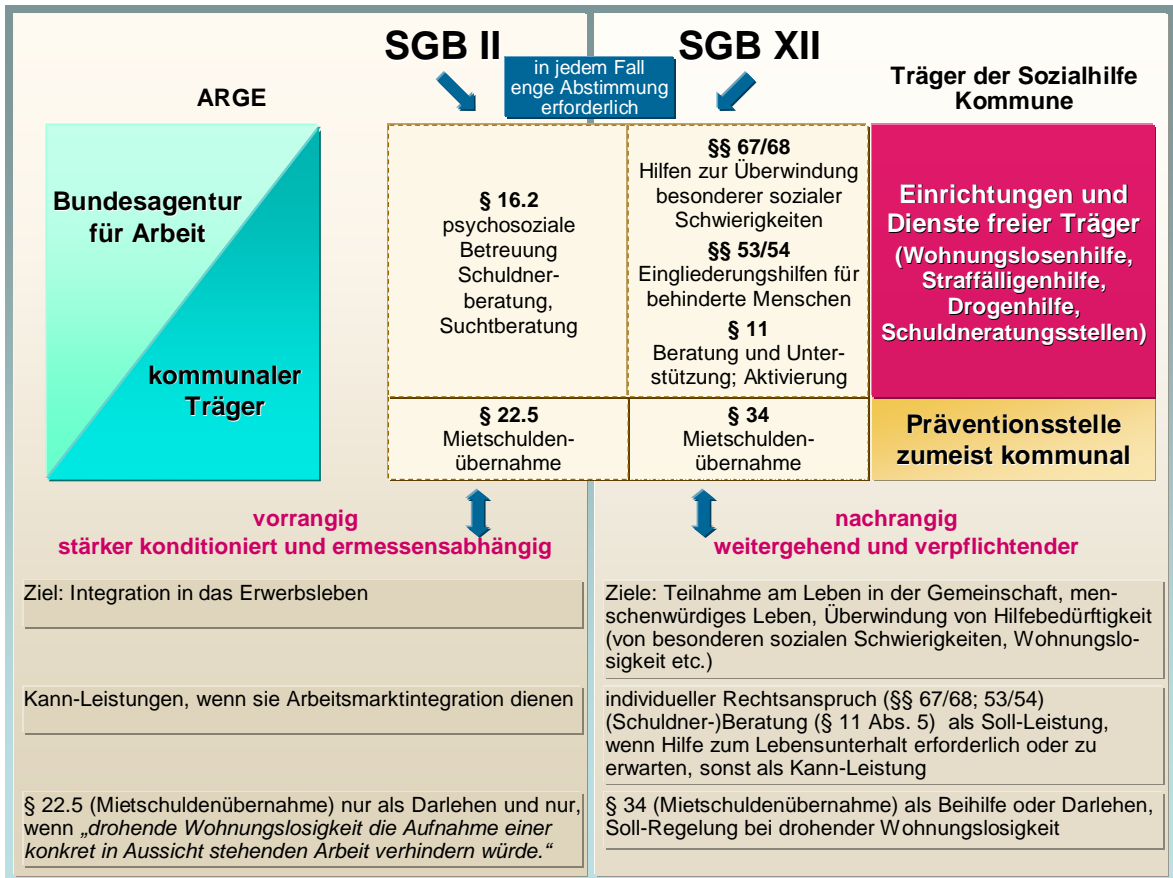
In einigen Städten wurde auch vereinbart, dass für bestimmte Zielgruppen gesonderte Anlaufstellen eingerichtet werden, in denen die Hilfen nach SGB II und nach SGB XII beispielsweise für Wohnungslose bzw. Wohnungsnotfälle in enger Kooperation von ARGE, Stadt und freien Trägern erbracht werden. Ein Beispiel ist die Stadt Stuttgart, in der (neben einer Sonderabteilung für junge Menschen unter 25 Jahren) eine „Sonderdienststelle SGB II für wohnungslose Menschen“ eingerichtet wurde, die gemeinsam mit kommunalen Beratungs- und Koordinierungsdiensten für Wohnungslose im selben Gebäude untergebracht ist wie die Fachberatungsstelle für wohnungslose Frauen (zu Stuttgart vgl. auch Tattermusch 2005). In Duisburg wurden ebenfalls die Wirtschaftlichen Hilfen der ARGE für Wohnungslose nach SGB II in eine lokale Fachstelle für Wohnungsnotfälle integriert, in der Kommune und Diakoniewerk eng kooperieren, sodass auf diese Weise eine weitgehend integrierte Fallbearbeitung gesichert werden konnte.

Eine Übertragung des Fallmanagements für bestimmte Zielgruppen von der ARGE auf die Kommune oder freie Träger wurde ebenfalls in mehreren Städten praktiziert.¹¹

Im Schaubild 2 ist die Verlagerung der Aufgaben nach § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 5 SGB II hin zu den Aufgaben der Kommune nach dem SGB XII bildlich dargestellt und hervorgehoben, dass in jedem Fall eine enge Kooperation zwischen ARGE und dem kommunalen Träger der Sozialhilfe bzw. der von ihm beauftragten Freien Träger notwendig ist, insbesondere in Bezug auf die Verzahnung von Eingliederungsvereinbarung und Hilfeplanung, aber auch in Bezug auf den notwendigen Austausch von weitergehenden Informationen und auf die „arbeitsmarktlichen“ Integrationsmaßnahmen.

¹¹ Der Entwurf einer entsprechenden Leistungsbeschreibung für Fallmanagement für Menschen in ungesicherten oder unzureichenden Wohnverhältnissen im Landkreis Esslingen findet sich unter www.dhs.de (unter Veröffentlichungen-Hartz IV-Anlagen)

Schaubild 2



Zur Abgrenzung der Leistungen voneinander und zur möglichen/notwendigen Ergänzung der Leistungen nach § 16 Absatz 2 SGB II durch die Leistungen nach §§ 67/68 SGB XII sowie zu möglichen Organisationsmodellen einer Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Leistungen nach § 16 Absatz 2 SGB II und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe als Träger von Maßnahmen nach §§ 67/68 SGB XII haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2004) und die Diakonie (Poreski/Claus 2004) Empfehlungen erarbeitet und unterschiedliche Modelle entwickelt, deren Tragfähigkeit und Akzeptanz sich in der praktischen Umsetzung erweisen muss.

Bei den Aufgaben gemäß § 68 SGB XII für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Leistungsansprüchen nach SGB II wird in den Empfehlungen unterschieden nach Maßnahmen, die die Wohnungslosenhilfe - und in vielen Aspekten ebenso die Straffälligenhilfe - vor (a), während (b) und flankierend und nachgehend (c) zu den Hilfen zur Arbeitsintegration nach SGB zu erbringen hat:

- a) „Hilfen nach §§ 67ff. **vor** den Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration
 - *Vermittlung einer geeigneten Unterkunft*
 - *Klärung existenzsichernder Ansprüche (SGB II, Sozialhilfe, Rente, Krankengeld)*
 - *Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung*
 - *Sicherstellung einer materiellen Mindestausstattung*
- b) *Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII während der Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration*
 - *Verzahnung des Hilfeplanverfahrens in der Eingliederungsvereinbarung*
 - *Hilfen bei der Suche und Sicherung eines Arbeitsplatzes*

- ♦ *Beschaffung erforderlicher Papiere*
- c) *Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII flankierend und nachgehend zu den Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration*
- ♦ *Ordnung der finanziellen Verhältnisse (Miet- und Unterhaltszahlungen, Versicherungen, Schuldenregulierung, ggf. Geldverwaltung)*
 - ♦ *Hilfen bei gesundheitlichen Problemen (Medizin, Reha, Sucht, psych. Probleme u.a.m.)*
 - ♦ *Aufbau / Wiederherstellung tragfähiger Kontakte*
 - ♦ *Wiederherstellung zerbrochener familiärer Beziehungen (Kinder, Partner, Eltern ...)*
 - ♦ *Aufbau eines stabilisierenden Beziehungsnetzes*
 - ♦ *Training von Basisqualifikationen (Konfliktbewältigung, Termintreue, Durchhaltekraft, Frustrationstoleranz u.a.m.)*
 - ♦ *Hilfen bei Ernährung, Hygiene, Reinigung, Haushaltsführung, Regelungen des Zusammenlebens*
 - ♦ *Hilfen im Umgang mit Ämtern und Behörden*
 - ♦ *Vermittlung zu Fachdiensten / in Einrichtungen*
 - ♦ *Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung*
 - ♦ *Krisenintervention“ (BAG W 2004, S. 151 f.)*

Eine fachliche Einbindung in die Erstellung der Eingliederungsvereinbarung wird von der Wohnungslosenhilfe (ibid., S. 152) ebenso wie von der Suchtkrankenhilfe vehement empfohlen (vgl. DHS 2005, S. 3).

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Bremen

Es ist deutlich geworden, dass eine Ausgrenzung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger von Leistungen der Fach- und Schuldnerberatung, der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach SGB XII und der ausschließliche Verweis dieser Personen auf Hilfen nach § 16 Abs. 2 SGB II rechtlich unhaltbar wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade bei den hier in Rede stehenden Zielgruppen der Wohnungslosen, der Straffälligen und der Drogenkonsument(inn)en häufig sowohl Leistungsansprüche nach SGB II als auch nach SGB XII infrage kommen und geltend gemacht werden können. Oftmals ist bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus den genannten Zielgruppen auch bereits vor Beantragung von SGB II Leistungen und dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung psychosoziale Beratung und Begleitung erforderlich, für die eine Finanzierung im Rahmen des SGB II noch gar nicht in Frage kommt. Deshalb ist zu empfehlen, eine möglichst integrierte Organisation der Erbringung von psychosozialen Hilfen für diese Personenkreise aus beiden Gesetzesbereichen zu ermöglichen.

Mit den Planungen für eine Fachstelle Wohnen ist in Bremen ein erster Schritt zur Integration von Leistungen nach SGB II und SGB XII für Haushalte und Personen mit Wohnproblemen getan worden. Für eine effektive Arbeitsfähigkeit einer solchen Fachstelle, die auch Aufgaben der Wohnungssicherung und damit der Mietschuldenübernahme übernehmen soll, ist die Delegation der Kompetenzen nach § 22 Abs. 5 SGB II (ebenso wie der nach § 34 SGB XII) unerlässlich, weil andernfalls immer wieder mit Zeitverlusten und Zuständigkeitsproblemen bei der Wohnungssicherung von SGB-II-Leistungsberechtigten zu rechnen ist.

In Bremen wurde insbesondere von der senatorischen Behörde besonderer Wert darauf gelegt, dass die Fachstelle Wohnen keine „Betreuungsleistungen“ nach SGB XII

übernimmt, sondern ausschließlich für die Klärung und Bearbeitung der Wohnungsproblematik zuständig ist.

Das schließt jedoch nicht aus, dass die Beratung und Vermittlung von weitergehenden Hilfen für Straffällige, Drogenkonsument(inn)en und Wohnungslose in räumlicher Nähe zu dieser Fachstelle erfolgt und gegebenenfalls auch wirtschaftliche Hilfen für diesen Personenkreis dabei räumlich integriert werden.

Das Modell der engen räumlichen und fachlichen Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen Hilfen einerseits und freien Trägern der Straffälligenhilfe und der Wohnungslosenhilfe andererseits „unter einem Dach“ hat in Bremen in der Vergangenheit gut funktioniert und ließe sich auch unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen realisieren. Eine einheitliche Hilfestellung von Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II und § 67 ff. SGB XII sowie Leistungen der Eingliederungshilfe für Drogenkonsument(inn)en nach § 53 ff. SGB XII unter Vermeidung von Schnittstellen, Doppelstrukturen und Zuständigkeitsstreitigkeiten ließe sich am leichtesten dann erreichen, wenn zumindest für die Zielgruppen der erwerbsfähigen Straffälligen, Wohnungslosen und Drogenkonsument(inn)en mit entsprechenden Hilfeansprüchen die kommunalen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 SGB II aus der Übertragung an die ARGE herausgenommen werden würden und die bewährte Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und den beteiligten freien Trägern weitergeführt werden könnte. Dies gilt auch für die Schuldnerberatung für diese Zielgruppen.

Empfehlenswert wäre aber auch eine weitergehende zielgruppenspezifische Spezialisierung innerhalb der BAgIS (wie sie vielerorts ja für die unter 25-Jährigen gang und gäbe ist) und die räumliche Auslagerung des Fallmanagements für die genannten Zielgruppen in einer zentralen Anlaufstelle, in der auch zentrale wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziale Dienste für die Teilgruppen mit Ansprüchen auf Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII angesiedelt sein sollten.¹²

Befürchtungen, dass durch eine solche Besonderung der genannten Zielgruppen ihre Ausgrenzung aus dem SGB-II-Leistungsbezug befördert werden würde, ist entgegenzuhalten, dass gerade die Nichtbeachtung ihrer speziellen Problemlagen im allgemeinen „Regelvollzug“ des SGB II mit viel größerer Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass das Personal der ARGE mit deren Problematik überfordert ist und sich in der Folge darum bemühen wird, diese im Allgemeinen wenig beliebte Klientel völlig aus dem Bezug von SGB-II-Leistungen zu drängen.

¹² Gemeint sind beispielsweise Angehörige der Zielgruppen, die für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind und deshalb nach § 7 Abs. 4 SGB II vom Bezug von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sind, sowie Personen die nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind. Zu regeln ist in Bezug auf die Drogenkonsument(inn)en auch die enge Kooperation mit dem Bremer Gesundheitsamt.

5. Literatur

- Arbeitskreis Wohnungsnot Berlin (2005) Offener Brief: Ersatzlose Streichung des § 22 Abs. 5 SGB II, in: *WOHNUNGSLOS* 1/2005, S. 5
- Brühl, Albrecht (2004) SGB II und SGB XII aus der Sicht der Wohnungslosenhilfe, in: *WOHNUNGSLOS* 1/04, S. 1 - 13
- Brühl, Albrecht / Hofmann, Albert (2004) *Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende. Gesetzestext, Erläuterungen und Informationen für Betroffene, Berater und Behörden*. Frankfurt
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2004b) Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Kooperation der Wohnungslosenhilfe mit den Agenturen für Arbeit und zur zukünftigen Organisation der Arbeitshilfen. Erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit der BAG W und beschlossen vom Gesamtvorstand der BAG W am 24./25.11.2004, in: *WOHNUNGSLOS*, S. 150 - 154
- Busch-Geertsema, Volker (2004) Die Folgen der Hartz-Gesetzgebung für Wohnungsversorgung und Wohnungslosigkeit, in: *Widersprüche*, Heft 91, März 2004, S. 71 - 74
- Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen (2005) „...und ohne Wohnung ist alles nichts.“ Hartz IV und die Verhinderung von Wohnungsverlusten bei Frauen, , in: *WOHNUNGSLOS* 1/05, S. 19 - 22
- Busch-Geertsema, Volker / Evers, Jürgen / Ruhstrat, Ekke-Ulf (2005) *Wirksamkeit persönlicher und wirtschaftlicher Hilfen bei der Prävention von Wohnungslosigkeit*, Bremen (GISS), download unter www.giss-ev.de
- Claus, Frieder / Poreski, Thomas (2004) *An der Schnittstelle von Wohnungslosenhilfe und Jobcentern. Schlussfolgerungen und Empfehlungen* (Diakonisches Werk Württemberg/Evangelische Obdachlosenhilfe e.V.; Ts.)
- DHS, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hg., 2005) *Sondernewsletter: Zur Umsetzung von „Hartz IV“ und den Auswirkungen auf die Sucht- und Drogenhilfe – Stand 9. März 2005*, download unter www.dhs.de/newsletter.html
- FHH, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2004) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. *Umsetzung des SGB II in Hamburg*, Drs. 18/997 vom 5.10.2004
- Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen Wohnungsnotfällen (2005), *Gesamtbericht*, März 2005, download unter www.forschungsverbund-wohnungsnotfaelle.de
- Hammel, Manfred (2005) *Zu den Auswirkungen des SGB II und des SGB XII auf die Wohnungslosenhilfe*, hg. vom Ev. Fachverband Wohnung und Existenzsicherung e.V., Hannover
- Krahmer, Utz (2005a) Schuldnerberatung und Hartz IV – zum Verhältnis von § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 Abs. 2 SGB II, in *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 1/2005, S. 24 - 33
- Krahmer, Utz (2005b) Zur Bedeutung des Sozialrechts für die Demokratie – Hartz IV und die Wohnungslosenhilfe, in *WOHNUNGSLOS*, 2/2005 (im Erscheinen)
- Krahmer, Utz (2005c) *Hartz IV und Schuldnerberatung. Beratungsanspruch und -leistungen nach SGB II und SGB XII*, Vortrag bei der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Dresden am 28.4.2005 (Ts.; wird veröffentlicht in der Dokumentation der Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldenberatung)
- Krahmer, Utz/Spindler, Helga (2005) Rechtliche Maßstäbe für die Erbringung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitssuchende nach § 16 Abs. 3 SGB II, in: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV)*, 1/2005, S. 17 - 22
- Lang, Jörg (2005) *Zu Rechtsproblemen, die für die Wohnungslosenhilfe im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des SGB II sowie des SGB XII auftreten*. Expertise im Auftrag der freien Träger der Wohnungslosenhilfe in Stuttgart, Stuttgart (Ts.)
- Lippert, Johannes (2004) *Auswirkungen von Hartz IV auf den Personenkreis Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen. Referat zum Fachtag des Arbeitskreises Wohnungsnot*, Berlin, am 8.12.2004, download unter www.ak-wohnungsnot.de

- Mrozynski, Peter (2004) Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter, bei voller Erwerbsminderung und die Sozialhilfereform, in: *ZFSH/SGB 04/2004*, S. 198 - 221
- Münder, Johannes (Hg.; 2005) *Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr und Praxiskommentar*, Baden-Baden: Nomos
- Rothkegel, Ralf (2004) Sozialhilferecht im Umbruch, in: *ZFSH/SGB 07/2004*, S. 369 - 409
- Rothkegel, Ralf (Hg.; 2005) *Sozialhilferecht: Existenzsicherung – Grundsicherung*. Handbuch. Baden-Baden: Nomos
- Schiffer-Werneburg, Marie-Luise (2005) *Argumentationshilfe zur Abgrenzung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II und nach dem SGB XII unter dem Gesichtspunkt der Finanzverantwortung der Kostenträger*, Stabsstelle Sozialrecht des Diakonischen Werks, Berlin (Ts.)
- Tattermusch, Walter (2005) Umsetzung des SGB II: Die Arbeitsgemeinschaft – Das Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart, in *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 1/2005, S. 76 - 86